

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 6330 Kufstein – Mag. Maria Gabriela Uygun-Marschitz

Bezug:

Kundmachung vom 27. März 2019 im Boten für Tirol

Nr. 393 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-34/2-2019

**KUNDMACHUNG
gemäß § 48 des Apothekengesetzes
betreffend ein Ansuchen auf Erteilung der
Konzession zum Betrieb einer neu zu
errichtenden öffentlichen Apotheke in 6330
Kufstein**

Frau Mag. pharm. Maria Gabriela Uygun-Marschitz, wh. In 6330 Kufstein, Alois Kemter-Straße 7, vertreten durch Dr. Marschitz, Dr. Petzer, Mag. Bodner, Dr. Telsler, Rechtsanwälte, Unterer Stadtplatz 24, 6330 Kufstein, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 i. d. g. F. um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6330 Kufstein angesucht.

Der Standort wurde wie folgt begrenzt:
Beginnend mit dem Kreisverkehr
Autobahnausfahrt Kufstein Süd/B173/Endach
den mit Endach bezeichneten Straßenzug nach
Norden folgend bis zum Kreisverkehr
Endach/Krankenhaus/Wagingerstraße. Weiter
entlang der Wagingerstraße, von der
Wagingerstraße links über die Karl Ganzer
Straße und die mit Weidach bezeichneten
Straßen bis zum Kreisverkehr
Wagingerstraße/Salurnerstraße. Von dort aus der
Riedelstraße in südlicher Richtung folgend
parallel zur Eibergstraße bis Höhe Eibergstraße
10. Über eine gedachte Verlängerung der in ost-
westlicher Richtung verlaufenden Teile des
Siedlerweges und der Grillparzerstraße über die
B171 Tiroler Straße dem Straßenverlauf folgend
über den Kreisverkehr B171/Autobahn zurück
zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge
beidseitig.

Die künftige Betriebsstätte soll auf dem
Grundstück Nr. 489/13, EZ 1795, KG 83008
Kufstein errichtet werden.

Gem. § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben die
Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß
§ 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes
betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der
neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben
erachten, etwaige Einsprüche gegen die
Neuerrichtung innerhalb längstens **sechs
Wochen**, vom Tag der Verlautbarung im Boten
für Tirol an gerechnet, bei der

Bezirkshauptmannschaft Kufstein geltend zu
machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs
Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft
Kufstein eingelangt sein, später eingelangte
Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt
werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2
Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht
insbesondere dann nicht, wenn sich zum
Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der
in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine
ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als
zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG
(volle Planstellen) von Ärzten für
Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die
Entfernung zwischen der in Aussicht
genommenen Betriebsstätte der neu zu
errichtenden öffentlichen Apotheke und der
Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden
öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt
oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der
umliegenden bestehenden öffentlichen
Apotheken aus weiterhin zu versorgenden
Personen sich in Folge der Neuerrichtung
verringert und weniger als 5.500 betragen wird.
Darauf hingewiesen wird, dass der ursprüngliche
Antrag von Frau Mag. pharm. Maria Gabriela
Uygun-Marschitz auf Erteilung der Konzession
zum Betrieb einer neu zu errichteten öffentlichen
Apotheke in 6330 Kufstein laut Kundmachung
vom 17. November 2015, GZ: KU-APO-34/1-
2015 mit der Betriebsstätte auf Grundstück Nr.
909/18 in EZ 1847, GB Kufstein, kundgemacht im
Boten für Tirol am 2. Oktober 2015, Stück 49, mit
Schreiben vom 1. März 2019 zurückgezogen
wurde.

Kufstein, 19. März 2019
Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-
Wurzenrainer

